



SCHWEIZERISCHER VEREIN VON BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSFACHLEUTEN

SOCIETE SUISSE DES SPECIALISTES EN PROTECTION INCENDIE ET EN SECURITE

SOCIETA SVIZZERA SPECIALISTI PER LA PROTEZIONE ANTINCENDIO E PER LA SICUREZZA

Reglement für den VBSF Sicherheitspreis (Ausgabe 23.09.2010)

1. Zweck

- 1.1 Der Verein Schweizerischer Sicherheitsfachleute (VBSF) zeichnet Personen oder Personengruppen aus, die eine bedeutende Arbeit auf dem Gebiet der Sicherheit vorlegen können. Er verleiht ihnen einen Sicherheits- oder Anerkennungspreis.
- 1.2 Unter "Gebiet der Sicherheit" werden alle Arbeiten verstanden, welche dazu geeignet sind, Schadenereignisse aus Zufall, Unfall oder Absicht und deren Auswirkungen zu erkennen, zu analysieren, zu kontrollieren und zu beherrschen.

2. Teilnahmebedingungen

- 2.1 Teilnahmberechtigt sind Einzelpersonen oder Gruppen, welche sich im Studium oder Beruf mit dem Gebiet der Sicherheit beschäftigen.
- 2.2 Die vorgelegte Arbeit muss in der Schweiz erstellt worden sein und vom Bewerber persönlich eingesandt werden.
- 2.3 Der VBSF unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Kategorien von Beiträgen:
 - a) wissenschaftlich wegweisende Abhandlungen aus höheren Lehr- und Forschungsanstalten
 - b) Arbeiten von praktischer Bedeutung wie Erfindungen, Prototypen, Anwendungen usw.
- 2.4 Mitglieder des VBSF Zentralvorstands und der Jury sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Nicht zugelassen werden auch Gruppenarbeiten, bei denen Mitglieder des Zentralvorstandes oder der Jury beteiligt sind.
- 2.5 Mit der Eingabe der Arbeit anerkennt der Preisträger die Bestimmungen dieses Reglements.
- 2.6 Die Entscheide der Jury können nicht angefochten werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Preis, Eingabe und Verleihung

- 3.1 Der Sicherheitspreis ist mit CHF 5'000.--, der Anerkennungspreis mit CHF 2'000.-- dotiert. Die Ausschreibung findet ab 2011 alle zwei Jahre statt.
- 3.2 Sofern entsprechend preiswürdige Arbeiten aus den Kategorien a) und b) gemäss Ziff. 2.3 vorliegen, vergibt der VBSF maximal je einen Sicherheitspreis sowie je einen Anerkennungspreis pro Kategorie. Liegen preiswürdige Arbeiten nur in einer der beiden Kategorien vor, vergibt der VBSF maximal einen Sicherheitspreis sowie einen Anerkennungspreis.
Die Preisgewinner erhalten eine Urkunde.
- 3.3 Die Arbeiten sind in deutscher, französischer oder italienischer Sprache in schriftlicher oder elektronischer Form abzufassen. Sie sind gemäss Ausschreibung jedoch spätestens Ende Juni des laufenden Jahres dem Sekretariat des Präsidenten der Jury einzureichen.

- 3.4 Die von der Jury abgewiesenen Arbeiten geben kein Recht auf Entschädigung irgendwelcher Art und können kein zweites Mal eingereicht werden.
- 3.5 Die Preisverleihung erfolgt jeweils anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im gleichen Jahr. Die Preisträger verpflichten sich bei der Entgegennahme ihrer Preise persönlich anwesend zu sein und ihre Arbeit vorzustellen.
- 3.6 Die preisgekrönte Arbeit bleibt Eigentum des Preisträgers. In Absprache mit dem Preisträger darf die Arbeit in den VBSF eigenen Medien oder anderweitig veröffentlicht werden.

4. Jury

- 4.1 Über die Preiswürdigkeit entscheidet die Jury. Sie setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren ausgewiesenen Fachpersonen mit besonderer Kompetenz im Bereich Sicherheit. Der Präsident ist Mitglied des VBSF Zentralvorstands.
- 4.2 Der Jury steht es frei, für die Beurteilung einzelner Arbeiten weitere Spezialisten ohne Stimmrecht beizuziehen.
- 4.3 Der Präsident der Jury wird an der ordentlichen VBSF Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die weiteren Mitglieder der Jury werden vom VBSF Vorstand bestätigt. Die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder der Jury ist auf zehn Jahre beschränkt.
- 4.4 Für die Juroren wird ein Sitzungsgeld von CHF 100.-- festgelegt, plus Rückerstattung der Reisekosten (SBB 1. Klasse / halbe Taxe). Weitere Kosten oder Entschädigungen müssen vom Zentralvorstand vorgängig genehmigt werden.

5. Finanzielles

- 5.1 Ein von der VBSF Generalversammlung im Rahmen des Budgets festgesetzter Teil der Mitgliederbeiträge dient zur Äufnung des Fonds-Vermögens.
- 5.2 Der Kassier verwaltet den Fonds über ein separates Konto.

6. Inkraftsetzung / Änderungen

- 6.1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 7. November 1991, die Ergänzungen vom 6. November 1997, 6. Juni 1999 und 5. Mai 2004. Dieses Reglement tritt anlässlich der ordentlichen VBSF Generalversammlung vom 23. September 2010 in Kraft.
- 6.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung durch den VBSF Zentralvorstand mit qualifiziertem Mehr (2/3) und werden an der darauf folgenden VBSF Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigt an der ordentlichen VBSF Generalversammlung vom 23. September 2010

Bernard Mégevand
Präsident VBSF

Dominique Graf
Präsident der Jury

Um den Inhalt sprachlich zu vereinfachen, wird im Text ausschliesslich die männliche Form verwendet.